

Muster 21

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung)

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge

Position	Ergebnis des Vorvorjahres*	Ansatz des Vor-Jahres (2019)	Ansatz des Haushalt Jahr (2020)	das		
				auf das Haushalt Jahr folgende Jahr		
				1	2	3
						Euro
1	Abschreibungen auf Alt-Investitionen ¹	608.435,81	661.216,00	608.435,00	608.435,00	608.435,00
2	+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	100,00	-	99.300,00	100.000,00	20.000,00
3	+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	-	-	-	-	-
4	= Aufwand aus Alt-Investitionen (Nummern 1-3)	608.535,81	661.216,00	707.735,00	708.435,00	628.435,00
5	Erträge aus Zuschreibungen auf Alt-Investitionen	-	-	-	-	-
6	+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen	31.474,63	-	215.000,00	20.000,00	20.000,00
7	+ Erträge aus der Ablösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	197.303,55	224.315,00	197.300,00	197.300,00	197.300,00
8	= Erträge aus Alt-Investitionen (Nummer 5 bis 7)	228.778,18	224.315,00	412.300,00	217.300,00	217.300,00
9	= Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Nummer 8 ./. Nummer 4)	379.757,63	436.901,90	295.435,00	491.135,00	411.135,00
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	411.132,26	-	411.135,00	411.135,00	411.135,00
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	31.374,63	-	115.700,00	80.000,00
10	= zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetrag aus Abschreibungen geäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung	250.000,00	375.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	250.000,00	375.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	-	-	-	-
11	Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	129.757,63	61.901,00	45.435,00	241.135,00	161.135,00
						161.135,00

* es liegt noch keine Jahresrechnung vor, bisher ermittelte Beträge im Rahmen
Aufstellung EÖB als Grundlage genommen

In den Zeilen 1 bis 11 sind jeweils nur für die Haushaltjahre Beträge anzugeben, in denen eine Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung oder eine Umbuchung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vorgenommen wurde beziehungsweise geplant ist.

¹ Das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen wird als Alt-Investitionen bezeichnet.

Muster 21

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung)

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge - Blatt 2

Position	Stand am 31.Dezember des Vorvorjahres*	voraussichtlicher Stand am 31. Dezember des Vorjahrs (laufendes Haushaltsjahr)	voraussichtlicher Stand am 31. Dezember des Haushaltjahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.	
		auf das Haushalt Jahr folgende Jahr					
		Euro					
		1	2	3	4	5	6
12	Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (Nummer 8 ./ Nummer 4)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	4.486.095,76	5.493.478,24	4.486.095,76	4.486.095,76	4.486.095,76	4.486.095,76
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis	-	-	-	-	-	-
13	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses¹⁾	2.811.000,00	2.781.000,00	2.748.000,00	2.559.000,00	2.568.000,00	2.613.000,00
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung	773.400,00	1.148.400,00	1.398.400,00	1.648.400,00	1.898.400,00	2.148.400,00
14	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses²⁾	154.586,27	355.206,27	355.206,27	355.206,27	329.235,27	195.631,27
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	-	-	-	-	-	-
15	Fehlbeträge	-	-	-	-	-	-
	davon: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-
	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-
16	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	-	-	-	-	-	-

* es liegt noch keine Eröffnungsbilanz und damit keine Jahresrechnung vor.

Das Anlagevermögen ist noch nicht vollständig erfasst, damit kann das Basiskapital noch nicht festgestellt werden

^{1),2)} nur rechnerischer Betrag

Muster 21

(zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung)

<i>festgestelltes Basiskapital a.Gundlage des Standes der Erarbeitung EÖB: bereits in Anlage eingearbeitetes Anlagevermögen/ in Hhplan geschätzter Abschreibungs- und Aufösungsbedarf für Straßen, Gebäude etc.bedarf</i>	AHK zum 01.01.2012	SoPo zum 01.01.12	Abschreibung jährlich	Auflösung SoPo jährlich	Stand Basiskapital
<i>Maschinen, techn. Anlagen</i>	1.001.702,46	-	26.324,95	-	-
BGA	63.281,93		3.681,70		
<i>Anlagen im Bau</i>	149.040,39				
Straßen vorläufig	10.569.762,80	7.540.207,67	572.486,62	188.748,13	
Gebäude	5.028.394,42		182.080,56		
Grundstücke	28.352,00		-	-	-
Umlaufvermögen/ Verbindlichkeiten etc	1.994.051,06				
Finanzanlagen ca	2.687.309,88				
			784.573,83	188.748,13	595.825,70
					<i>nicht amtlich, Schätzung</i>
	<i>Aktiv</i>	<i>Passiv</i>			<i>Diff. Astand Basiskapital</i>
	21.521.894,94	7.540.207,67	1.569.147,66	377.496,26	13.981.687,27
					<u>Basiskapital 01.01.2012</u>
					<u>vorläufig</u>

Verrechnung Fehlbeträge bis 31.12.2017 vorläufig 523.400,00

<i>Stand 31.12.17</i>	13.458.287,27
<i>Mindestbestand Basiskapital</i>	4.486.095,76